

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 21****Memmingen, 28. September 2001****43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
21.09.2001	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2001 und 01. Januar 2002 geltenden Allgemeinen Gas-tarife und Bedingungen	166

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Oktober 2001 und 01. Januar 2002 geltenden
Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen

Vom 21. September 2001

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 2001 und ab 01. Januar 2002 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

a) **Gaspreise in DEM (gültig ab 01. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Pf/kWh	Brutto *) Pf/kWh	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe A					
200	8,55	9,92	4,89	5,67	0 - 5.600
201	7,08	8,21	11,73	13,61	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	6,49	7,53	23,47	27,23	24.001 - 60.000
203	6,30	7,31	33,25	38,57	60.001 - 110.400
204	6,00	6,96	60,24	69,88	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			0,86 DM/kW	1,00 DM/kW	
Gruppe C					
205	5,55	6,44	1,47 DM/kW Nennleistung Mindestens 247,74 DM	1,71 DM/kW Nennleistung Mindestens 287,38 DM	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	6,00	6,96	4,89	5,67	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit 0,68 Pf/kWh sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet).

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0 kWh/m³ (siehe Ziffer 4) multipliziert.

b) Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2002)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto EUR	
Gruppe A					ca. kWh/Jahr
200	4,37	5,07	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,62	4,20	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,32	3,85	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,22	3,74	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,07	3,56	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 EUR/kW	0,51 EUR/kW	
Gruppe C					
205	2,84	3,29	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,07	3,56	2,50	2,90	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife in DEM und allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Oktober 2001, die Gastarife in EURO zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 21. September 2001

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler